



Stams, am 3. Dezember 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stams vom 28.11.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Stams erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern für diese Gebäude oder Gebäudeteile kein Kanalanschluss besteht:
 - 2.1. Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare Folientunnels und Gewächshäuser;
 - 2.2. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser;
 - 2.3. überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist).
3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,69 pro Kubikmeter umbautem Raum.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten

und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn die private Anschlussleitung hergestellt ist.

§ 3 Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gelten § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Wird eine Regen- oder Spülwassernutzung, sog. Grauwasserkreislauf (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf mit einem Kaltwasserzähler zu erfassen.
3. Die Zählermiete beträgt jährlich:

3 - 5 m ³ Wasserzähler	€	12,00
7 m ³ Wasserzähler	€	17,50
über 7 m ³ Wasserzähler	€	30,00
4. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
5. Die laufende Gebühr ist jährlich vorzuschreiben (drei Akontozahlungen und Endabrechnung).

§ 5 Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

Folgende Wasserverbräuche werden von der Kanalbenutzungsgebühr befreit, wenn sie über einen eigenen Wasseranschluss verfügen, die Menge über einen geeichten Wasserzähler ermittelt wird und die Wässer nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden:

1. für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit Tierhaltung;
2. für das Gießen von Rasen- und Gartenflächen in privaten Gärten, sofern der Wasseranschluss im Freien ist;
3. für private Schwimmbäder außerhalb von Gebäuden.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Stams vom 15.12.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Franz Gallop

Angeschlagen am: 03.12.2019
Abgenommen am: 18.12.2019